



S. 104-105 Versicherungspflicht der Berufsausübungsgesellschaft: Was zu tun ist, Rechtsanwalt Dr. Stefan Riechert Allian...

Autor: **Rechtsanwalt Dr. Stefan Riechert, Allianz-Versicherungs-AG, München**
Dokumenttyp: **Aufsatz**
Quelle: 
Deutscher Anwaltverein
Fundstelle: **AnwBl 2022, 104-105 **

Versicherungspflicht der Berufsausübungsgesellschaft: Was zu tun ist

Die große BRAO-Reform regelt die Berufshaftpflichtversicherung neu

Rechtsanwalt Dr. Stefan Riechert, Allianz-Versicherungs-AG, München



Ab dem 1. August 2022 müssen alle Berufsausübungsgesellschaften einen eigenen Versicherungsschutz für die Berufshaftpflicht haben. Was die große BRAO-Reform ändert und warum die Partner in Kanzleien frühzeitig ihren Versicherungsschutz prüfen und ergänzen sollten, erläutert der Autor. Alle Normen der BRAO-Reform sind übersichtlich im neuen Kurzkomentar des Anwaltsblatt „BRAO-Reform kompakt“ zu finden (anwaltsblatt.de/brao-reform-kompakt-kurzkomentar).

I. Berufsausübungsgesellschaften

In diesem Beitrag wird vorgestellt, in welchen neuen Organisationsformen sich die Anwältinnen und Anwälte zusammenschließen können, welche Zulassungsvoraussetzungen bestehen und welche Berufshaftpflichtversicherung notwendig ist. Anwältinnen und Anwälte können in Berufsausübungsgesellschaften anwaltlich tätig werden (§ 59b Abs. 1 BRAO). Diese Gesellschaften dienen der gemeinschaftlichen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs und werden selbst versicherungspflichtig.

1. Organisationsformen

Die BRAO-Reform ist „rechtsformneutral“. Der Anwaltschaft stehen als Organisationsform alle Gesellschaften nach deutschem Recht einschließlich der Handelsgesellschaften (wie die GmbH & Co. KG), Europäische Gesellschaften wie zum Beispiel die SE, alle Gesellschaften aus der EU und auch des EWR sowie in Grenzen des § 207a BRAO ausländische Organisationsformen offen.

2. Zulassung (§ 59f BRAO-E)

Neu ist, dass sich grundsätzlich alle Berufsausübungsgesellschaften zulassen müssen (§ 59f BRAO). Eine Ausnahme hiervon sind die Personengesellschaften ohne Haftungsbeschränkung, denen ausschließlich Anwälte angehören, wie auch die interprofessionellen Personengesellschaften ohne Haftungsbeschränkung zusammen mit anderen Gesellschaftern aus den rechts- und wirtschaftsberatenden Berufen, also Patentanwälten, Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern (§§ 59f Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit 59c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BRAO).

II. Versicherung (§§ 59n, 59o BRAO)

Alle Berufsausübungsgesellschaften haben eine Pflichtversicherung abzuschließen und während der Dauer ihrer Tätigkeit aufrechtzuerhalten (§ 59n Abs. 1 BRAO). Sie sind damit der Versicherungsnehmer der Berufshaftpflichtversicherung.

1. Gesellschaften, Scheingesellschaften, berufsfremde Gesellschafter und Geschäftsführer

Für die Annahme einer Berufsausübungsgesellschaft aus Anwälten in Form der GbR und einfachen Partnerschaft verbleibt es auch nach der BRAO-Reform dabei, ob nach außen hin die gemeinschaftliche Berufstätigkeit für den Mandanten erkennbar ist. Es kommt nicht auf den Gesellschaftsvertrag an, wer Gesellschafter ist. Rechtsfolge ist, dass die Gesellschaft sich auf jeden Fall zu versichern hat.

Der für die Versicherungspflicht der Berufsausübungsgesellschaft maßgebliche Begriff ist der des „Gesellschafter“. Danach bestimmt sich die Versicherungssumme und die Jahreshöchstleistung (§§ 59n, 59o BRAO). Die Gesellschaft entsteht bereits dann, wenn nach außen hin gemeinschaftlich Anwälte ihren Beruf ausüben, also auch bei „Scheingesellschaften“. Es ist davon auszugehen, dass der Begriff „Gesellschafter“ auch die „Scheingesellschafter“ nach §§ 59n, 59o BRAO umfasst. Alle Gesellschafter und „Scheingesellschafter“ zählen daher für die Maximierung (Jahreshöchstleistung). Nach dem Wortlaut von § 59o Abs. 4 BRAO-E differenziert der Gesetzgeber auch nicht danach, welcher Berufsgruppe die Gesellschafter/Geschäftsführer angehören. Es ist aber davon auszugehen, dass sich der Versicherungsschutz für die anwaltliche Berufstätigkeit in der Gesellschaft nur nach der Anzahl der Gesellschafter/Geschäftsführer richten kann, die auch anwaltlich tätig sind. Das Risiko kann nur von dem jeweiligen Berufsrisiko der einzelnen Berufsgruppe ausgehen. Das Risiko für den Mandanten erhöht sich nicht dadurch, dass in der Gesellschaft noch ein berufsfremder Gesellschafter/Geschäftsführer tätig ist.

Die Pflichtversicherung der Gesellschaften nach §§ 59n, 59o BRAO umfasst im Übrigen nicht die gesellschaftsrechtliche Haftung. Sie umfasst nicht die Haftung der Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Personen- und Personenhandelsgesellschaften, für die sie den Gläubigern als Gesamtschuldner persönlich haften (§§ 128ff HGB direkt oder analog und § 721 BGB n.F.). Erforderlich, aber eine freiwillige Leistung des Versicherers, ist es daher, dass die gesellschaftsrechtliche Haftung der Gesellschafter und Scheingesellschafter in der Versicherung der Berufsgesellschaft für Berufsfehler mitversichert ist. Andernfalls würde der einzelne Gesellschafter persönlich ohne Versicherungsschutz für einen der Gesellschaft zugerechneten Verstoß sein. Gleiches gilt bei juristischen Personen, auch wenn grundsätzlich die Gesellschaft selbst haftet

- 104 -

Riechert, AnwBl 2022, 104-105

- 105 -

und die in ihr tätigen Gesellschafter nur in Ausnahmefällen noch zusätzlich haften, zum Beispiel deliktsrechtlich.

2. Nicht-haftungsbeschränkte Gesellschaften

Beim Versicherungsschutz ist zwischen nicht-haftungsbeschränkten Gesellschaften und haftungsbeschränkten Gesellschaften zu unterscheiden. Unter die nicht-haftungsbeschränkten Gesellschaften fallen insbesondere die GbR, die einfache Partnerschaften, aber grundsätzlich nicht die Kommanditgesellschaften, weil die Kommanditgesellschaft eine umfassende Haftungsbefreiung erlaubt durch Leistung der Haftungssumme durch den Kommanditisten.

Die Versicherungssumme beträgt: 0,5 Millionen Euro als Höchstleistung für den einzelnen Versicherungsfall (§ 59o Abs. 3 BRAO).

Die Jahreshöchstleistung (Maximierung) für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden beträgt: 0,5 Millionen Euro x Anzahl der Gesellschafter, mindestens 4-fach, § 59o Abs. Abs. 4 BRAO. Die Zahl der Gesellschafter sollte sich allein nach der Zahl der anwaltlichen Gesellschafter richten.

Bei den Versicherungsbedingungen bestehen keine Besonderheiten. Es gelten die allgemeinen Anforderungen mit Ausschlüssen nach § 59o Abs. 3 in Verbindung mit § 51 BRAO-E.

3. Haftungsbeschränkte Gesellschaft

Haftungsbeschränkte Gesellschaft bedeutet, dass bei ihnen für Verbindlichkeiten der Gesellschaft aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung rechtsformbedingt keine natürliche Person haftet oder bei denen die Haftung der natürlichen Personen beschränkt wird. Das sind insbesondere alle Kapitalgesellschaften und die Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB) und die Kommanditgesellschaften mit der GmbH & Co. KG.

a) Versicherungssumme, Jahreshöchstleistung; kleine Gesellschaften

Die Versicherungssumme beträgt: 2,5 Millionen Euro als Höchstleistung für den einzelnen Versicherungsfall (§ 59o Abs. 1 BRAO).

Die Jahreshöchstleistung für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden beträgt: 2,5 Millionen Euro x Anzahl der Gesellschafter und Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind, mindestens 4-fach (§ 59o Abs. Abs. 4 BRAO). Die Zahl der Gesellschafter/Geschäftsführer sollte sich allein nach der Zahl der anwaltlichen Gesellschafter/Geschäftsführer richten.

Besonderheit bei kleineren Gesellschaften mit nicht mehr als zehn Personen:

Es gilt eine niedrigere Versicherungssumme von einer Millionen Euro bei kleineren haftungsbeschränkten Gesellschaften mit nicht mehr als zehn Anwälten oder Berufsträgern aus rechts- und wirtschaftsberatenden Berufen oder sonstigen sozietätsfähigen freien Berufen (§ 59o Abs. 1 BRAO in Verbindung mit § 59c Abs. 1 BRAO). Es gilt hier schlicht die Kopfzahl der Berufsträger, um die Regelung einfach zu halten (§ 59o Abs. 2 BRAO). Es bedeutet, dass sich die Summe aus den tätigen Personen ergibt, unabhängig davon, ob es sich um Teilzeitkräfte handelt.

Bei der Zahl der Personen sollte allein die Zahl der Anwälte für die 10-Personen-Grenze maßgeblich sein trotz des auf den ersten Blick eindeutigen Wortlauts nach § 59o Abs. 2 BRAO „in denen nicht mehr als zehn Personen anwaltlich oder in einem Beruf nach § 59c Absatz 1 Satz 1 tätig sind“. Es wären andernfalls damit alle sozietätsfähigen Gesellschafter/Angestellten als Personen maßgeblich für die Kopfgrenze, die aber nicht das Risiko der anwaltlichen Berufstätigkeit erhöhen können.

b) Bedingungen

Wie bei Einführung der PartG mbB ist der Ausschluss der wissentlichen Pflichtverletzung bei haftungsbeschränkten Gesellschaften nicht möglich (§ 59n Abs. 2 Satz in Verbindung mit § 51 Abs. 2, 3 Nr. 2-5 BRAO). Die Streichung betrifft ausschließlich die anwaltlichen Tätigkeiten, die von der Pflichtversicherung im Sinne des § 51 BRAO umfasst sind. Es bedeutet, dass weiterhin kein Versicherungsschutz bei einer wissentlichen Pflichtverletzung besteht bei Ausübung einer sonstigen amtsähnlichen persönlichen Tätigkeit wie zum Beispiel Insolvenzverwaltung, Testamentsvollstreckung, Nachlass- und Vormundschaftsrisiken. Eine sonstige Tätigkeit in einer interprofessionellen Gesellschaft ist von dem Ausschluss nicht mitumfasst.

Es besteht die Möglichkeit für den Versicherer bei der Gesellschaft als Versicherungsnehmerin Regress zu nehmen, wenn er wegen einer wissentlichen Pflichtverletzung geleistet hat. Der Versicherer kann Regress bei der Gesellschaft nehmen, wenn er sich ausdrücklich in den Versicherungsbedingungen den Regress vorbehalten hat und einer der Gesellschafter/Scheingesellschafter die wissentliche Pflichtverletzung begangen hat und grundsätzlich auch bei einem angestellten Anwalt ohne Außenauftritt. Der Regress ist hier möglich, da im Vordergrund der Mandant als Verbraucher steht und weiterhin geschützt bleibt, weil er den Schadensersatz erhält. Der Schutz des Vermögens der Versicherungsnehmerin ist hier nachrangig.

III. Was ist zu tun?

Grundsätzlich sind viele Sozietäten in Form der GbR und einfachen Partnerschaft bisher über die persönlichen Berufshaftpflichtversicherungen der einzelnen Anwälte mitversichert. Viele Versicherungsverträge entsprechen nicht den neuen Mindestversicherungssummen. Die betroffenen Sozietäten müssen sich also darum kümmern, dass ihre Versicherungsverträge bis zum Stichtag 1. August 2022 angepasst werden. Die Anwälte müssen dem Versicherer mitteilen, welchen Versicherungsschutz sie künftig benötigen. Bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages können mehrere Wochen vergehen. Die Erfahrungen im Falle gesetzlicher Änderungen an die obligatorische Berufshaftpflichtversicherung anderer Berufe zeigen, dass sich meist erst sehr kurzfristig und quasi „auf den letzten Drücker“ vor Inkrafttreten des Gesetzes gekümmert wird. Sinnvoll ist es daher, dass die betroffenen Anwälte frühzeitig mit ihrem Versicherer Kontakt aufnehmen. Die Berufskammern als Aufsichtsbehörde sollten hier aber gerade gegenüber ihren Mitgliedern sich auch pragmatisch zeigen, da der Gesetzgeber keine Übergangsfrist vorgesehen hat.



Dr. Stefan Riechert, München

Der Autor ist Rechtsanwalt und als Syndikusrechtsanwalt bei der Allianz-Versicherungs-AG tätig. Der Beitrag gibt seine persönliche Meinung wieder.

Leserreaktion an anwaltsblatt@anwaltverein.de

- 105 -

Riechert, AnwBl 2022, 104-105

- 106 -

© Deutscher Anwaltverein